



# Amtsblatt

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt • A 7857  
Brandenburgische Universitäts-  
druckerei und Verlags-  
gesellschaft Potsdam mbH  
Karl-Liebnecht-Straße 24/25  
14476 Golm  
Tel./Fax 0331/56 89-0/16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark	S. 1
Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark	S. 9
Jahresabschluss 2011 des Landkreises Potsdam-Mittelmark	S. 15

Ende des amtlichen Teils

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- **Mietwerterhebung 2014  
gestartet –  
Potsdam-Mittelmark  
ermittelt  
die angemessenen Unter-  
kunftskosten neu**  
Mithilfe der Bürgerinnen und  
Bürger ist dabei nötig – der  
Fragebogen ist auch Online  
verfügbar S. 15
- Informationen zur  
Grippesaison S. 15

**Sonstige Informationen,  
Tipps und Termine**

Stellenanzeige	S. 16
Blutspendetermine	S. 16



Jahrgang 20  
Bad Belzig  
30. Oktober 2014  
Nummer 10

### Impressum

#### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 12 18  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)  
Redaktion:  
Büro Landrat,  
[presse@potsdam-mittelmark.de](mailto:presse@potsdam-mittelmark.de)  
Bezug:  
kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen im  
Landkreis sowie beim Landkreis, 14806  
Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €  
Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebnecht-Straße 24/25, 14476  
Golm  
Anzeigenverwaltung:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (Bbg. GVBl. I/2014 Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Inhalt:

§ 1	Name, Gebiet und Sitz
§ 2	Kreiswappen, Dienstsiegel, Flagge
§ 3	Abgeordnete des Kreistages
§ 4	Fraktionen

§ 5	Die Rechte der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
§ 6	Die Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
§ 7	Vorsitzende/r des Kreistages sowie Stellvertreter/innen, Ältestenrat
§ 8	Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
§ 9	Einberufung des Kreistages, Tagesordnung
§ 10	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11	Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
§ 12	Zuständigkeit des Kreistages
§ 13	Kreisausschuss
§ 14	Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 15	Jugendhilfeausschuss
§ 16	Freiwillige Ausschüsse
§ 17	Berufung sachkundiger Einwohner/innen
§ 18	Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen
§ 19	Beauftragte/r für Fragen der Gleichstellung zwischen Frau und Mann, der Behinderten und der Migranten/Migrantinnen
§ 20	Besondere Bestimmungen für den/die hauptamtliche/n Beauftragte/n für Gleichstellung
§ 21	Beiräte

- § 22 Integrationsbeirat
- § 23 Behindertenbeirat
- § 24 Nahverkehrsbeirat
- § 25 Rettungsdienstbeirat
- § 26 Kreissenorenbeirat
- § 27 Naturschutzbeirat
- § 28 Örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II
- § 29 Landrat/Landrätin
- § 30 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 31 Beigeordnete
- § 32 Personalangelegenheiten
- § 33 Rechnungsprüfung
- § 34 Bekanntmachung, Bekanntgaben, öffentliche Zustellungen
- § 35 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner/innen am politischen Prozess
- § 36 Einwohnerfragestunde
- § 37 Einwohnerantrag
- § 38 Geschlechtergerechte Sprache
- § 39 Genehmigungen von Dienstreisen und Aussagegenehmigungen
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Wappen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

### § 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Potsdam-Mittelmark“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark besteht aus:
  - a) den amtsfreien Städten Bad Belzig, Stadt Beelitz, Teltow, Treuenbrietzen und Werder (Havel);
  - b) den amtsfreien Gemeinden Groß Kreutz (Havel), Kleinmachnow, Kloster Lehnin, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Seddiner See, Stahnsdorf und Wiesenburg/Mark;
  - c) den Ämtern Beetzsee, Brück, Niemege, Wusterwitz und Ziesar mit den amtsangehörigen Städten Brück, Havelsee, Niemege und Ziesar sowie den amtsangehörigen Gemeinden Beetzsee, Beetzseeheide, Bensdorf, Borkheide, Borkwalde, Buckautal, Golzow, Görzke, Gräben, Linthe, Mühlenfließ, Päwesin, Planebruch, Planetal, Rabenstein/Fläming, Rosenu, Roskow, Wenzlow, Wollin und Wusterwitz.
- (3) Der Kreissitz ist die Stadt Bad Belzig.

### § 2 Kreiswappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark führt ein Wappen. Das Aussehen des Wappens ist wie folgt:

Geviert:

- 1: in Silber ein gold-bewehrter roter Adler,
- 2: in Schwarz ein schräglinker goldener Eichenzweig mit drei Blättern,
- 3: neunfach von Schwarz und Gold geteilt,
- 4: in Silber zwei gekreuzte rote Schlüssel.

(2) Eine Abbildung des Wappens ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält das Wappen nach Abs. 1 und trägt die Umschrift

„LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK DER LANDRAT“.

(4) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark führt eine Flagge. Die Flagge hat folgendes Aussehen:

Geviert von Rot und Weiß mit dem in der Mitte aufgelegten Kreiswappen.

### § 3 Abgeordnete des Kreistages

(1) Die in den Kreistag gewählten Vertreter/innen führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

(2) Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Kommunalverfassung, aus dieser Hauptsatzung und aus anderen Satzungen sowie aus der Geschäftsordnung des Kreistages.

### § 4 Fraktionen

(1) Abgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Der Landrat/die Landrätin kann nicht Mitglied einer Fraktion sein. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Abgeordneten. Weitere Einzelheiten über die Bildung von Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

(2) Zuwendungen für die Fraktionen als Teil der öffentlichen Verwaltung können auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses des Kreistages der Höhe nach in der Haushaltssatzung beschlossen werden. Die Verteilung und die Verteilungsmodalitäten sowie die Abrechnung und der bestimmungsgemäße Verbrauch der Zuwendungen werden in einer Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung geregelt.

### § 5 Die Rechte der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen

(1) Kreistagsabgeordnete sind gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf berechtigt, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und sollen eine Begründung enthalten; im Regelfall sind sie in schriftlicher Form der/dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.

(2) Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, auf Antrag alle Unterlagen der Verwaltung, die zur Vorbereitung oder zur Kontrolle der Beschlüsse der Ausschüsse/des Kreistages benötigt werden, einzusehen. Dies gilt nicht für befangene Kreistagsabgeordnete. Die Akteneinsicht sowie die Verweigerung der Akteneinsicht erfolgt unter Beachtung des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.

(3) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/innen teilzunehmen; dies gilt nicht für befangene Kreistagsabgeordnete. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

### § 6 Die Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen

(1) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen haben die Vorschriften der Kommunalverfassung über die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Treuepflicht und die Auskunftspflicht zu beachten.

(2) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen haben der/dem Vorsitzenden des Kreistages gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 31 Abs. 3, 43 Abs. 4 S. 4 BbgKVerf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich:

- a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers sowie dessen Branche und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Angabe des Berufszweiges;

- c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen.

(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Veranlassung der/des Vorsitzenden des Kreistages in dem Bekanntmachungsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 34 Abs. (1) dieser Satzung bekannt gemacht werden.

(4) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse verpflichtet, deren Mitglied sie sind. Wer an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/dem Vorsitzenden des Kreistages bzw. Ausschusses möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Die Teilnahme an der Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

## § 7

### Vorsitzende/r des Kreistages sowie Stellvertreter/innen, Ältestenrat

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitgliedes des Kreistages aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende sowie die drei Stellvertreter/innen müssen aus verschiedenen Fraktionen stammen.

(2) Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von den Stellvertretern und Stellvertreterinnen in der durch ihre Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

(3) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die/den Vorsitzende/n des Kreistages bei den geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kreistages, ihren/seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin. Hat eine Fraktion mehrere gleichberechtigte Vorsitzende, so vertritt nur ein/e Vorsitzende/r die Fraktion im Ältestenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 8

### Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der/die Vorsitzende des Kreistages wird von dem Landrat bzw. der Landrätin, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von der/dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden von der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## § 9

### Einberufung des Kreistages, Tagesordnung

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der Kreistag ist unverzüglich einzu-berufen, sofern ein Verlangen unter Beachtung des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 BbgKVerf erhoben wird. Im Übrigen wird er einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden Kreistagsitzung werden

4 Werktage vor der Kreistagsitzung durch den Landrat/die Landrätin unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Regionalausgaben „Potsdamer Tageszeitung“, „Brandenburger Kurier“ und „Fläming-Echo“ der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ öffentlich bekannt gemacht. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so erfolgt die Bekanntmachung an dem vorhergehenden Werktag. Zur Information wird die Tagesordnung zeitgleich im Ratsinformationssystem des Kreistages im Internetportal des Landkreises Potsdam-Mittelmark ([www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)) eingestellt.

(3) In seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung wird das Verfahren im Kreistag geregelt, sofern es nicht durch Gesetz oder diese Hauptsatzung bestimmt ist.

## § 10

### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagsitzungen auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

(3) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder der Landrat/die Landrätin kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmt.

(4) Bedienstete der Kreisverwaltung sowie die Beschäftigten der Fraktionen, die zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet sind, gelten nicht als Öffentlichkeit.

## § 11

### Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

(1) Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse des Kreistages entsprechende Anwendung, soweit nicht durch § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 44, 50 Abs. 4 BbgKVerf Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Abs. (1) wird die Tagesordnung der beratenden Ausschüsse nicht amtlich bekannt gemacht, sondern in Form von Pressemitteilungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben.

## § 12

### Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag behält sich gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vor, soweit sie nicht im Haushaltsplan dem Grunde und der Höhe nach bereits eindeutig geregelt sind:

- a) die Beschlussfassung über die Errichtung und Instandsetzung der Verwaltungsgebäude des Landkreises Potsdam-Mittelmark, deren Standort, deren Baupläne und den finanziellen Rahmen bei Maßnahmen mit einem Kostenumfang über 50.000 EUR;
- b) den Abschluss von Verträgen, sofern der Vertrag – unabhängig von seiner Laufzeit – über eine jährliche Aufwendung (Miete, Pacht, Werklohn u. a.) von mehr als 500.000 EUR abgeschlossen werden soll und nicht gemäß § 30 Buchstabe a) dieser Satzung als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(2) Der Kreistag verzichtet auf die Zustimmung zu Art und Umfang der Beteiligung an Unternehmen des Landkreises ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelunternehmen des Unternehmens), sofern der Landkreis Minderheitsgesellschafter des Unternehmens ist.

### § 13 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus Kreistagsabgeordneten sowie dem Landrat/der Landrätin. Die Anzahl der Mitglieder wird in der ersten Sitzung des Kreistages festgelegt. Für jede/n dieser Kreistagsabgeordneten ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten sind, können zwei stellvertretende Mitglieder bestimmen.

(2) Der Landrat/die Landrätin wird durch die/den Erste/n Beigeordnete/n vertreten.

(3) Sofern ein Mitglied des Kreisausschusses an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat es rechtzeitig den Stellvertreter/die Stellvertreterin zu informieren. Hat eine Fraktion mehrere stellvertretende Mitglieder bestimmt, so ist es zulässig, dass das fehlende Ausschussmitglied durch ein beliebiges stellvertretendes Mitglied dieser Fraktion vertreten wird.

(4) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, es sei denn, der Kreistag beschließt in seiner ersten Sitzung, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kreisausschusses und lädt hierzu ein.

(5) § 10 Abs. (3) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

### § 14 Zuständigkeit des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss beschließt über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- b) die Aufnahme von Krediten,
- c) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises Potsdam-Mittelmark, soweit sie im Einzelfall unter 500.000 EUR, aber über 300.000 EUR liegen (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf),
- d) den Erlass von Forderungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark über 10.000 EUR für den Einzelfall.
- e) den Abschluss von Verträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises Potsdam-Mittelmark, sofern Wohnungen vermietet werden oder die Gegenleistung des Vertrages im Einzelfall den Wert von 10.000 EUR und im Haushaltsjahr den Wert von 25.000 EUR überschreitet,
- f) den Abschluss von Verträgen, sofern der Vertrag – unabhängig von seiner Laufzeit – über eine jährliche Aufwendung (Miete, Pacht, Werklohn u. a.) von bis zu 500.000 EUR abgeschlossen werden soll und nicht gemäß § 30 Buchstabe a) dieser Satzung als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates/der Landrätin.

### § 15 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss wird gemäß § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit dem „Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG)“ in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung gebildet.

(2) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Zahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 71 SGB VIII, werden in der Satzung des Jugendamtes geregelt.

### § 16 Freiwillige Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet weitere Fachausschüsse und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Er bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss zu Beginn der Wahlperiode in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

(3) Die Ausschussvorsitze werden rechnerisch nach d'Hondt bestimmt.

(4) Für alle Kreistagsabgeordneten in den freiwilligen Ausschüssen ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Sind ein/e Kreistagsabgeordnete/r und die Vertretung verhindert, kann jede/r andere Kreistagsabgeordnete der entsendenden Fraktion die Stellvertretung übernehmen. § 13 Abs. (3) S. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

(5) § 10 Abs. (3) dieser Satzung gilt entsprechend.

(6) Jeder freiwillige Ausschuss kann mit Zustimmung des Kreistages einen Unterausschuss oder Arbeitsgruppen bilden. Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bereiten die Entscheidungen der freiwilligen Ausschüsse und des Kreistages vor; ihre Sitzungen sind öffentlich.

(7) Fraktionen, auf die kein Ausschuss-Sitz entfallen ist, haben das Recht, ein zusätzliches Ausschussmitglied in den Ausschuss zu entsenden. Das Mitglied hat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf, aber kein Stimmrecht.

### § 17 Berufung sachkundiger Einwohner/innen

(1) Der Kreistag kann darüber befinden, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner/innen in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen. Eine Bestellung einer Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die sachkundigen Einwohner/innen haben in ihrem Ausschuss ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie sind bei der ersten Sitzungsteilnahme auf ihre Pflichten hinzuweisen, die sich aus § 6 dieser Satzung in Verbindung mit §§ 131 Abs. 1, 43 Abs. 4 S. 4, 31 BbgKVerf ergeben.

### § 18 Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern, die Zahlung eines Ausgleichs für Verdienstaufschlag sowie den Personenkreis der Berechtigten regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung. In dieser Satzung sind auch Regelungen zur Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und zur möglichen Höhe der Abführung zu treffen.

### § 19 Beauftragte/r für Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, für Menschen mit Behinderung und für die Integration der Migranten und Migrantinnen

(1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates die/den hauptamtliche/n Beauftragte/n für die Gleichstellung der Geschlechter. Die Bestellung weiterer Beauftragter, wie z. B. für die Integration der Migrantinnen und Migranten oder für die Belange von Menschen mit Behinderung, ist möglich. Der Landrat/die Landrätin kann die Beauftragten in ein gemeinsames Integrationsbüro zusammenfassen.

(2) Die Beauftragten sind dem Landrat/der Landrätin direkt unterstellt. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen



getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf das von ihnen jeweils vertretene Gebiet haben.

(3) Die Beauftragten beraten die Verwaltung in allen Angelegenheiten, welche die Belange ihres Arbeitsgebietes im weitesten Sinne berühren.

(4) Die Beauftragten sind zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf das von ihnen jeweils vertretene Gebiet haben.

(5) Die Beauftragten haben das Recht, ihre von der des Landrates/der Landrätin abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten in den betreffenden Sitzungen darzulegen, wenn sie den Landrat/die Landrätin vorher über diese Absicht unterrichtet haben.

(6) Der Kreistag beschließt für die Beauftragten eine Zuständigkeitsordnung, welche die Aufgaben und die Tätigkeitsgebiete unter Beachtung gesetzlicher Regelungen beschreibt.

(7) Die Beauftragten sind dem Kreistag gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie legen dem Kreistag jährlich einmal einen umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit vor. Diese Berichte sind vorher in den zuständigen Fachausschüssen zu beraten.

## § 20

### Besondere Bestimmungen für den/die hauptamtliche/n Beauftragte/n für Gleichstellung

(1) Über die in § 19 genannten allgemeinen Befugnisse hinaus ist es Aufgabe des/der Beauftragten für Gleichstellung, gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf Stellung zu nehmen zu folgenden Maßnahmen:

- a) Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Umsetzungen von mehr als sechs Monaten, bei Abordnungen von mehr als drei Monaten sowie Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen,
- b) sozialen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die weibliche Bedienstete in besonderem Maße oder anders als männliche Bedienstete betreffen,
- c) Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen,
- d) Arbeitsplatzgestaltung,
- e) Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie Erstellung des Gleichstellungsplanes,
- f) der Entwicklung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und bei Beurteilungskonferenzen.  
Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 setzt eine Einwilligung der Betroffenen nicht voraus.

(2) Der/die Beauftragte für Gleichstellung ist frühzeitig über die Maßnahmen zu unterrichten. Es ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beteiligung des/der Beauftragten für Gleichstellung erfolgt vor dem Personalrat, in dringenden Fällen zeitgleich. Erfolgt die Beteiligung nicht in der vorgeschriebenen Weise, ist die Entscheidung über die Maßnahme auf Antrag des/der Gleichstellungsbeauftragten für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuzuholen.

(3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, zu denen er/sie zur Stellungnahme befugt ist. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, ist die aktenführende Stelle verpflichtet und berechtigt, dem/der Gleichstellungsbeauftragten dabei auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden, sowie für Personalakten.

(4) § 24 Abs. (1) und Abs. (2) LGG gelten entsprechend.

## § 21 Beiräte

(1) Im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden gebildet:

- a) ein Integrationsbeirat (§ 22)
- b) ein Behindertenbeirat (§ 23)
- c) ein Nahverkehrsbeirat (§ 24)
- d) ein Rettungsdienstbeirat (§ 25)
- e) ein Kreissenioresbeirat (§ 26)
- f) ein Naturschutzbeirat (§ 27)
- g) einen örtlichen Beirat gemäß § 18 d SGB II (§ 28)

(2) Weitere Einzelheiten zur Bildung und zur Arbeitsweise der Beiräte ergeben sich aus den Gesetzen sowie aus den vom Kreistag zu beschließenden Beiratsordnungen. Soweit die Ordnungen keine speziellen Regelungen treffen, finden die Verfahrensregelungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages zu freiwilligen Ausschüssen entsprechende Anwendung.

(3) Den Beiräten wird Gelegenheit gegeben, gegenüber dem Kreistag und dem für ihr Anliegen gemäß § 16 dieser Satzung bestimmten Ausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, wenn sie Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des jeweiligen Beirates haben. Die Stellungnahme erfolgt durch die Vorsitzenden der Beiräte, im Falle ihrer Verhinderung durch ihre vom Beirat bestimmte Vertretung. Den Vorsitzenden bzw. ihrer Vertretung wird Rederecht im Kreistag und in den betreffenden Ausschüssen gewährt.

(4) Ansprüche der Mitglieder der Beiräte auf Sitzungsgeld und Erstattung von Fahrtkosten regelt die Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

## § 22 Integrationsbeirat

(1) Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird ein Integrationsbeirat gebildet. Der Beirat vertritt die Interessen derjenigen Menschen, die nicht oder nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Integrationsbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark berücksichtigt.

(2) Der Integrationsbeirat hat die Aufgaben:

- a) die Interessen der in Abs. (1) S. 2 genannten Menschen im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu vertreten;
- b) die/den gemäß § 19 Abs. (1) für die Integration zuständigen Beauftragte/n in wichtigen Angelegenheiten, die die in Abs. (1) S. 2 genannten Menschen in besonderer Weise betreffen, zu beraten.

Er fördert das Verständnis aller Einwohner/innen im Landkreis Potsdam-Mittelmark füreinander sowie die Partizipation und Chancengleichheit von Menschen unterschiedlicher Herkunft.

(3) Der Integrationsbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten, die in der kommunalen Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark liegen und Belange der in Abs. (1) S. 2 bezeichneten Menschen berühren, befassen. Vor einer Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten, die die in Abs. (1) S. 2 bezeichneten Menschen betreffen, wird der Integrationsbeirat gehört.

(4) Auf Antrag des Integrationsbeirates hat die/der gemäß § 19 Abs. (1) für die Integration zuständige Beauftragte dem Landrat/der Landrätin oder dem Kreistag solche Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die/der gemäß § 19 Abs. (1) für die Integration zuständige Beauftragte informiert den Integrationsbeirat über alle Angelegenheiten, die ihren/seinen Aufgabenkreis betreffen, soweit dem nicht Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

(5) Der Integrationsbeirat beschließt eine Geschäftsordnung.

(6) Dem Integrationsbeirat gehören 9 Mitglieder an. Der Integrationsbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenigstens eines der beiden Ämter ist mit einem Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu besetzen.

(7) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin vom Kreistag gewählt. Sie können nicht Mitglied des Kreistages sein. Der Landrat/die Landrätin fordert durch amtliche Bekanntmachung dazu auf, für den Beirat zu kandidieren. Den Personen, die sich bewerben, darf die Befähigung, ein öffentliches Ehrenamt zu bekleiden, nicht entzogen worden sein. Sie sollen über das nötige Wissen für die Interessenvertretung verfügen. Der Kreistag wählt die Mitglieder des Integrationsbeirates aus der Vorschlagsliste in geheimer Wahl. Die nicht gewählten Bewerber/innen sind Ersatzpersonen und rücken für ausscheidende Mitglieder des Integrationsbeirates nach. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Beirat wird die Nachfolge aus dem Kreis der Ersatzpersonen gemäß der höchsten Zahl der erreichten Stimmen bestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark gewährt keinen ausländerrechtlichen oder asylverfahrenrechtlichen Aufenthaltsstatus.

(9) Der Landrat/die Landrätin und die Abgeordneten des Kreistages haben im Integrationsbeirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. v. § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf.

### **§ 23 Behindertenbeirat**

(1) Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Integration von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu fördern. Ferner unterstützt der Beirat den/die Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen. Der Behindertenbeirat kann bei Bedarf sachkundige Beratung beziehen.

(2) Dem Behindertenbeirat gehören zehn Mitglieder an, die vom Kreistag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder gehören Verbänden, Vereinen oder Initiativen an, in denen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Helferinnen und Helfer sowie in der Arbeit mit behinderten Menschen engagierte Bürgerinnen und Bürger für die Integration und die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Kreisgebiet einsetzen.

(3) Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.

### **§ 24 Nahverkehrsbeirat**

(1) Aufgabe des Nahverkehrsbeirates ist es, den Landkreis Potsdam-Mittelmark bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Nahverkehrs zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern.

(3) Vier Mitglieder sind vom Kreistag gewählte Abgeordnete; drei weitere Mitglieder werden aus der Verwaltung entsandt. Für die Abgeordneten sind Vertreter und Vertreterinnen zu wählen; für die Mitglieder der Verwaltung werden vom Landrat/von der Landrätin Vertreter/innen benannt. Vier Mitglieder werden durch Interessensvertretungen bestimmt. Weitere vier Mitglieder werden durch Verkehrsunternehmen benannt, die im Kreisgebiet tätig sind.

(4) Die Interessensvertretungen und Unternehmen werden in der vom Kreistag zu beschließenden Beiratsordnung benannt.

### **§ 25 Rettungsdienstbeirat**

(1) Für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird gemäß § 16 Abs. 5 Bbg RettG ein Bereichsrat gebildet.

(2) Der Bereichsrat führt die Bezeichnung „Rettungsdienstbeirat“.

(3) Aufgabe des Rettungsdienstbeirates ist die Befassung mit allen Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die ihm vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder vom Landrat/von der Landrätin zur Beratung vorgelegt werden. Der Beirat befasst sich darüber hinaus mit dem Rettungsdienstbereichsplan und seiner Fortschreibung, den Grundzügen der Rettungsdienstgebührensatzung und der Übertragung von Leistungen gemäß § 10 Bbg RettG.

(4) Der Beirat hat 14 Mitglieder. Vier Mitglieder werden vom Kreistag aus ihrer Mitte gewählt. Drei Mitglieder werden vom Landrat/von der Landrätin entsandt, und zwar die/der 1. Beigeordnete, die/der Leiter/in des für den Rettungsdienst zuständigen Fachdienstes und die/der Ärztliche Leiter/in Rettungsdienst. Jeweils ein Mitglied wird von den Krankenkassen AOK, BKK, IKK und vdek bestellt. Je ein Mitglied entsenden: die Stadt Brandenburg a. d. H., die Landeshauptstadt Potsdam und der Landkreis Teltow-Fläming.

(5) Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in in der gleichen Weise zu bestimmen, wie dies beim Mitglied der Fall ist.

### **§ 26 Kreissenorenbeirat**

(1) Aufgabe des Kreissenorenbeirates ist es, die Integration von älteren Menschen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern. Er koordiniert die Aufgaben der örtlichen Seniorenbeiräte und unterstützt diese in ihrer Arbeit.

(2) Der Kreissenorenbeirat hat bis zu 19 Mitglieder. Jeder Seniorenbeirat in einer Amtsverwaltung, amtsfreien Gemeinde oder amtsfreien Stadt wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Mitglied in den Kreissenorenbeirat.

### **§ 27 Naturschutzbeirat**

(1) Der Naturschutzbeirat nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gemäß § 35 Bbg NatSchAG wahr.

(2) Der Naturschutzbeirat hat sieben Mitglieder, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind.

(3) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates werden vom Landrat bzw. von der Landrätin auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses berufen.

### **§ 28 Örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II**

(1) Der Beirat wird auf der Grundlage des § 18 d S. 6 SGB II gebildet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat berät den für die Erledigung von Aufgaben nach dem SGB II zuständigen Fachbereich bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

(3) Der Landrat/die Landrätin beruft in den Beirat sieben Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

(4) Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

## **§ 29 Landrat/Landrätin**

(1) Der Landrat/die Landrätin repräsentiert den Landkreis Potsdam-Mittelmark und vertritt ihn rechtlich. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages sowie des Kreisausschusses und leitet die Kreisverwaltung.

(2) In Angelegenheiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in der Kommunalverfassung sowie in dieser Satzung genannten Aufgaben.

## **§ 30 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

- a) sämtliche Ausgaben, die dem Grunde und der Höhe nach im Haushaltsplan eindeutig geregelt sind,
- b) die Führung eines Rechtsstreites (Klageerhebung oder Einlegung von Rechtsmitteln) bei einem Streitwert bis 50.000 EUR,
- c) der Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, sofern die damit begründete wirtschaftliche Belastung des Kreises oder sein Nachgeben hinsichtlich einer eigenen Forderung nicht höher als 100.000 EUR liegt,
- d) der Erlass von Forderungen des Kreises bis zu einem Wert von 10.000 EUR für den Einzelfall,
- e) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises Potsdam-Mittelmark bis zu einem Wert von 300.000 EUR für den Einzelfall,
- f) der Abschluss von Verträgen, es sei denn, der Vertrag wird über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren oder über eine jährliche Aufwendung (Miete, Pacht, Werklohn u. a.) von mehr als 120.000 EUR abgeschlossen und sein Abschluss ist nicht über den Haushaltsplan gemäß § 30 Buchstabe a) abgesichert,
- g) die Umschuldung und Prolongation von Krediten, sofern dies nicht einen Abschluss eines neuen Kreditvertrages mit einem anderen Kreditinstitut zur Folge hat.

## **§ 31 Beigeordnete**

(1) Der Kreistag bestellt eine/n Erste/n Beigeordnete/n.

(2) Die/Der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Stellvertretung des Landrates/der Landrätin bei dessen/deren Verhinderung.

(3) Im Falle der Verhinderung der/des Ersten Beigeordnete/n als Vertretung des Landrates bzw. der Landrätin wird diese/r durch die/den Fachbereichsleiter/in des Fachbereichs 5 vertreten.

## **§ 32 Personalangelegenheiten**

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates bzw. der Landrätin über die Ernennung, Entlassung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, über die Berufung und Abberufung sowie die Einstellung und Entlassung von Bediensteten, die Fachbereiche oder Ämter leiten.

(2) Die Urkunden und Arbeitsverträge der in Abs. 1 benannten Personen unterzeichnet der Landrat/die Landrätin.

(3) Die/der Vorsitzende des Kreistages unterzeichnet die den Landrat/

die Landrätin betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden (§ 127 Abs. 4 BbgKVerf).

(4) Der Landrat/die Landrätin kann die ihm zustehenden Befugnisse auf die für Personalangelegenheiten zuständige Fachbereichsleitung delegieren. Dies gilt nicht für die Unterzeichnung von Urkunden und Arbeitsverträgen des in Abs. (1) bezeichneten Personenkreises.

## **§ 33 Rechnungsprüfung**

(1) Der Rechnungsprüfung obliegen die Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 101 ff. BbgKVerf. Insbesondere stellt die Rechnungsprüfung den Bericht über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss auf und legt ihn dem Landrat/der Landrätin vor. Diese/r reicht den Bericht an den Kreistag zur vorbereitenden Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss weiter. Sofern es zu einer Abweichung zwischen dem Bericht und der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses kommt, ist dem Kreistag auch die abweichende Stellungnahme der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(2) Das Nähere regelt eine vom Kreistag zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

## **§ 34 Bekanntmachung, Bekanntgaben, öffentliche Zustellungen**

(1) Satzungen, sonstige kreisrechtliche Vorschriften und sonstige Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht. Sie werden zu Informationszwecken ins Internetportal des Landkreises Potsdam-Mittelmark ([www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)) eingestellt.

(2) Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung sind, können diese ersatzweise durch öffentliche Auslage während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung bekannt gemacht werden. In der Satzung müssen die vorbezeichneten Teile in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Landrat/der Landrätin unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit der öffentlichen Auslegung angeordnet. Diese Anordnung muss zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(3) Ist die Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften in einer Tageszeitung vorgeschrieben, erfolgt sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Regionalausgaben „Potsdamer Tageszeitung“, „Brandenburger Kurier“ und „Fläming-Echo“ der Zeitung „Märkische Allgemeine“.

(4) Öffentliche Zustellungen werden an den Bekanntmachungstafeln vor dem Haupteingang des Dienstgebäudes Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig, bewirkt.

(5) Öffentliche Bekanntgaben schriftlicher Verwaltungsakte werden entsprechend Abs. (4), in Fällen schriftlicher Allgemeinverfügungen entsprechend Abs. (1) bewirkt.

## **§ 35 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner/innen am politischen Prozess**

(1) Über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistags- und Ausschusssitzungen wird entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse („Märkische Allgemeine Zeitung“, „Potsdamer Neueste Nachrichten“) und über elektronische Medien versandt. Gleiches gilt für den Inhalt von Beschlüssen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses. Sofern die Presse bei der Sitzung anwesend war, gilt die Unterrichtung als vollzogen. Außer durch Pressemitteilungen der Kreisverwaltung werden die Einwohner/innen durch das Amtsblatt und das Internetportal des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) informiert.

(2) Die Einwohner/innen des Landkreises Potsdam-Mittelmark können Beschlussvorlagen zu öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse ab dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag im Büro des Kreistages in der Niemöllerstr. 1, Haus 1, 14806 Bad Belzig, während der öffentlichen Sprechstunden der Kreisverwaltung einsehen (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 4 BbgKVerf).

(3) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark führt zur Beteiligung der Bürger/innen an der Kreisentwicklungsplanung in regelmäßigen Abständen Kreisentwicklungsforen durch, auf denen Ideen und Vorschläge zur Entwicklung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorgestellt und diskutiert und anschließend dem Kreistag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übermittelt werden.

(4) Daneben wird der Landrat/die Landrätin weitere Formen der unmittelbaren Bürgerbeteiligung an der Entwicklung des Landkreises Potsdam-Mittelmark initiieren.

### **§ 36 Einwohnerfragestunde**

(1) Der Kreistag hält mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerfragestunde ab. Auf begründeten Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels des Kreistages wird auf der nächsten Kreistagssitzung eine Einwohnerfragestunde abgehalten.

(2) Berechtigt, Fragen und Vorschläge an den Kreistag zu richten, sind natürliche Personen, die Einwohner/innen des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind, unabhängig vom Alter und von der Staatsangehörigkeit. Eine Vertretung ist nur möglich, wenn die/der Fragesteller/in

- a) minderjährig ist oder
- b) aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen von einem Betreuer/einer Betreuerin vertreten wird oder
- c) der deutschen Sprache nicht mächtig ist und zum sachgerechten Vorbringen des Anliegens einer Sprachmittlung bedarf.

(3) Gesetzliche Vertreter/innen von Organisationen oder Körperschaften sind nur dann frage- und vorschlagsberechtigt, wenn sie im eigenen Namen auftreten.

(4) Das Anliegen soll schriftlich mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden des Kreistages zugeleitet werden. Dabei sind Vorschläge bzw. Anregungen und die zu beantwortenden Fragen deutlich zu formulieren. Die Fragen und Vorschläge können von der/dem Einwohner/in bei einer maximalen Redezeit von drei Minuten mündlich begründet werden. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist die Person, die die Frage stellt, nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Nach Beantwortung erhält der/die Einwohner/in die Möglichkeit, sich noch einmal zu äußern und bis zu zwei vertiefende Fragen zu stellen. Einwohner/innen können Fragen und Anregungen auch während der Kreistagssitzung mündlich an den Kreistag und den Landrat/die Landrätin richten. In diesem Falle soll eine schriftliche Antwort binnen zwei Wochen erfolgen, sofern nicht eine mündliche Beantwortung während der Sitzung möglich ist.

(5) Werden in der Einwohnerfragestunde Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch einen Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder den Landrat/die Landrätin ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird. Eingebrachte Vorschläge und Anregungen werden, sofern nicht durch eine/n Abgeordnete/n ein entsprechender Antrag formuliert wird, im Petitionsausschuss beraten und dem Kreistag in der folgenden Sitzung zur Beschlussfassung unterbreitet.

(6) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark betreffen.

### **§ 37 Einwohnerantrag**

Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 14 BbgKVerf einen Einwohnerantrag stellen. Dieser bedarf der Unterschrift von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten.

### **§ 38 Geschlechtergerechte Sprache**

Gemäß § 13 LGG ist in Satzungen, Vorlagen, Beschlüssen und Veröffentlichungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Insbesondere bei Funktionsbezeichnungen sind die weibliche und die männliche oder die geschlechtsneutrale Form zu verwenden.

### **§ 39 Genehmigungen von Dienstreisen und Aussagegenehmigungen**

(1) Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten im Auftrage des Kreistages oder eines Ausschusses bedürfen der Genehmigung der/des Vorsitzenden des Kreistages.

(2) Dienstreisen der/des Vorsitzenden des Kreistages werden vom Kreis-ausschuss genehmigt.

(3) Dienstreisen des Landrates/der Landrätin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als genehmigt. Andere Dienstreisen des Landrates genehmigt die/der Vorsitzende des Kreistages.

(4) Eine Abrechnung der Dienstreisen gemäß Abs. (1) bis (3) erfolgt nach dem geltenden Reisekostenrecht.

(5) Aussagegenehmigungen für Bedienstete der Kreisverwaltung unterzeichnet der Landrat/die Landrätin. Eine Aussagegenehmigung für den Landrat/die Landrätin unterzeichnet die/der Vorsitzende des Kreistages.

(6) Aussagegenehmigungen für Kreistagsabgeordnete, für sachkundige Einwohner gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. (4) S. 1 KVerf sowie sachkundige Dritte im Sinne von § 131 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. (2) S. 2 KVerf unterzeichnet die/der Vorsitzende des Kreistages. Eine Aussagegenehmigung für die/den Vorsitzende/n des Kreistages unterzeichnen die/der erste Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden des Kreistages und der Landrat/die Landrätin.

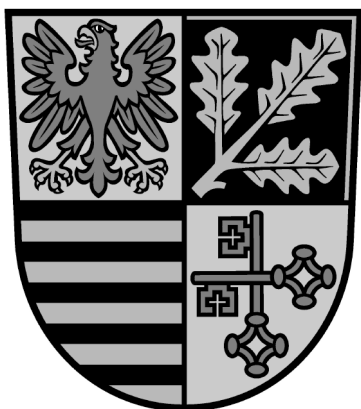
### **§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 04.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 14/2008, S. 1), zuletzt geändert am 29.09.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10/2011, S. 4) außer Kraft.



Wappen des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 2 Abs. (1) der Hauptsatzung:



Bad Belzig, den 14.10.2014

Blasig  
Landrat  
- DS -

## GESCHÄFTSORDNUNG des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf, Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (Bbg. GVBl. I/2014 Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Einberufung des Kreistages
§ 2	Geschäftsführung
§ 3	Ältestenrat
§ 4	Tagesordnung
§ 5	Nichtöffentliche Sitzungen
§ 6	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit
§ 7	Mitwirkungsverbot
§ 8	Fraktionen
§ 9	Behandlung von Vorlagen und Anträgen
§ 10	Rücknahme und Änderung von Anträgen und Vorlagen, Änderungsanträge, Gegenanträge, Teilungsanträge und erneute Anträge
§ 11	Anfragen
§ 12	Petitionen
§ 13	Einwohneranträge
§ 14	Sitzungsleitung und -verlauf
§ 15	Zwischenfragen
§ 16	Persönliche Erklärungen
§ 17	Verletzung der Ordnung
§ 18	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
§ 19	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 20	Schluss der Aussprache

§ 21	Vertagung und Unterbrechung
§ 22	Abstimmungen
§ 23	Wahlen
§ 24	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
§ 25	Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel
§ 26	Ton- und Bildübertragung, Ton- und Bildaufzeichnung
§ 27	Sitzungs- und Beschlussniederschriften
§ 28	Ausschüsse
§ 29	Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 30	Geschlechtergerechte Sprache
§ 31	Drucksachen am Ende der Wahlperiode
§ 32	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von dem bzw. der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Einberufung zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Kreistages und deren Leitung erfolgt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 37 Abs. 3 BbgKVerf. Der Einladung sind die zugehörigen Vorlagen vollständig beizufügen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung abgesendet worden ist.

(2) Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/innen an der Einberufung verhindert, so beruft der Landrat bzw. die Landrätin den Kreistag ein und leitet die Sitzung.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist nach der in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

### § 2 Geschäftsführung

(1) Der/die Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat/der Landrätin.

(2) Dem Kreistagsbüro obliegt die Schriftführung während der Sitzungen des Kreistages bzw. der Ausschüsse. Es fertigt die Niederschrift der Sitzungen.

(3) Das Kreistagsbüro überprüft die Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der anderen Ausschüsse des Kreistages darauf, ob sie einen Termin enthalten oder zur Wiedervorlage vorgesehen sind. Die Fraktionen sind einmal im Quartal über die Nichteinhaltung von Terminen oder Wiedervorlagen zu informieren.

### § 3 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat unterstützt den/die Vorsitzende/n des Kreistages bei dessen/ihren geschäftsführenden Aufgaben und fördert die interfraktionelle Zusammenarbeit.

(2) Der Ältestenrat wird von dem bzw. der Vorsitzenden auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen.

### § 4 Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Beratung beschließt der Kreistag die Tagesordnung.

(2) Der/die Vorsitzende hat in die Tagesordnung die Vorschläge und Be-

schlussanträge aufzunehmen, die ihm/ihr spätestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung von Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Beschlussanträge sollen eine Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Anträge der Fraktionen sind von dem bzw. der Fraktionsvorsitzenden, einem Vertreter/einer Vertreterin des/der Fraktionsvorsitzenden oder einem/einer Beauftragten zu unterzeichnen. Unberührt hiervon bleibt das Vorschlagsrecht des Landrates/der Landrätin nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 BbgKVerf und des Kreis Ausschusses nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 BbgKVerf.

(3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung wegen Dringlichkeit können von einzelnen Kreistagsabgeordneten mit Unterstützung von drei weiteren Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder vom Landrat/von der Landrätin schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit kann mündlich begründet werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(4) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Der Kreistag kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern und verwandte Punkte miteinander verbinden.

(5) Der Kreistag kann mit Mehrheit beschließen, Einwohner und Einwohnerinnen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige zu hören.

## **§ 5 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

(2) Wenn Abgeordnete, Fraktionen oder der Landrat/die Landrätin die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung beantragen, haben sie zu begründen, warum überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Ergeben sich Zweifel, ob Tagesordnungspunkte nicht-öffentlich oder öffentlich behandelt werden sollen, wird hierüber in nichtöffentlicher Debatte vor Eröffnung der Tagesordnung des öffentlichen Teils befunden. Gegebenenfalls beschließt der Kreistag die Aufnahme der als nichtöffentlich eingebrachten Tagesordnungspunkte in den öffentlichen Teil seiner Sitzung.

(3) Der/die Vorsitzende eröffnet den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt erst dann, wenn die Öffentlichkeit den Sitzungssaal verlassen hat. Beschäftigte der Landkreisverwaltung und die Geschäftsführer/innen der Fraktionen – soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind – zählen nicht zur Öffentlichkeit. Der/die Vorsitzende hat nach Beendigung des nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

## **§ 6 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 BbgKVerf beschlussfähig ist.

(2) Der/die Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, es sei denn, die Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 6 BbgKVerf als geheilt.

(3) Werden während der Sitzung Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert, so hat der/die Vorsitzende sofort durch Auszählen festzustellen, ob die nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 38 BbgKVerf erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Kreistages anwesend ist.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, so hat er/sie die Sitzung aufzuheben. Er/sie kann die Frist in besonderen Fällen nach seinem/ihrer Ermessen um weitere fünfzehn Minuten verlängern. Nach Schließung der Sitzung hat der/die Vorsitzende frühestens am nächsten Tag, spätestens nach sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen.

## **§ 7 Mitwirkungsverbot**

(1) Müssen Kreistagsabgeordnete vermuten, dass ihre Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 22 BbgKVerf unzulässig ist, so haben sie dies dem/der Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Kreistagsabgeordnete, für die nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen dürfen sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der/die betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der/die betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

## **§ 8 Fraktionen**

(1) Die Bildung einer Fraktion, deren Bezeichnung, der Name des/der Vorsitzenden, der Vertreter/innen, der Mitglieder und der Hospitanten/Hospitantinnen sowie jede Änderung einschließlich der Auflösung einer Fraktion sind dem/der Vorsitzenden des Kreistages schriftlich mitzuteilen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zu enthalten.

(2) Die innere Ordnung einer Fraktion muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. In ihrer inneren Organisation ist eine Fraktion frei. Eine Fraktion kann eine/n Vorsitzende/n oder mehrere Vorsitzende haben. Der/die Vorsitzende einer Fraktion hat mindestens eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Hat eine Fraktion mehrere Vorsitzende, so können diese nur einen anteiligen Anspruch auf Aufwandsentschädigung geltend machen. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

(3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitant/inn/en aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten und Hospitantinnen nicht mit. Ein/e Kreistagsabgeordnete/r kann nur einer Fraktion angehören.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter/innen und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist.

## § 9

### Behandlung von Vorlagen und Anträgen

(1) Beschlüssen des Kreistages müssen eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Wahlen. Diese sind auch gültig, wenn der/die Gewählte direkt vor der Wahl vorgeschlagen wurde.

(2) Vorlagen müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Sie sind vom Landrat/von der Landrätin und dem/der zuständigen Beigeordneten bzw. dem Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterin zu unterzeichnen. Sind finanzielle Auswirkungen zu erwarten, muss der Kämmerer/die Kämmerin gegenzeichnen. Wesentliche Rechtsgrundlagen für die angestrebte Entscheidung sind in der Begründung anzugeben. Die Beschlussvorlagen werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, wird dies von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin bestimmt.

(4) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von einzelnen Kreistagsabgeordneten und von den Fraktionen des Kreistages eingebracht werden. Sie sind an den/die Vorsitzende/n zu richten. Sie sollen eine Begründung mit Beschlussvorschlag enthalten und spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin eingegangen sein. Anträge der Fraktionen sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, einem Vertreter/einer Vertreterin oder einem/einer Beauftragten zu unterzeichnen. Den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat/der Landrätin ist eine Abschrift durch das Kreistagsbüro zuzuleiten.

(5) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Kreistag im Rahmen der Tagesordnung regelmäßig und unaufgefordert entsprechend § 131 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 2 BbgKVerf über alle wichtigen Angelegenheiten, einschließlich der Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten. Den Fraktionen ist im Anschluss eine Redezeit von maximal 5 Minuten einzuräumen.

(6) Jede/r Abgeordnete kann vom Landrat/von der Landrätin Auskunft oder Akteneinsicht nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 BbgKVerf verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich an den Landrat/die Landrätin zu richten. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des angefragten Fachbereichs.

(7) Über Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie gleichzeitig einen ausreichenden und zulässigen Deckungsvorschlag enthalten.

## § 10

### Rücknahme und Änderung von Anträgen und Vorlagen, Änderungsanträge, Gegenanträge, Teilungsanträge und erneute Anträge

(1) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller/die Antragstellerin bis zu Beginn der Abstimmung zurückgezogen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für die Vorlagen des Landrates/der Landrätin.

(2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Anträgen und Vorlagen Änderungs- und Gegenanträge gestellt sowie Teilung beantragt werden.

(3) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 11

### Anfragen

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den/die Vorsitzende/n oder den Landrat/die Landrätin zu stellen.

(2) Die Anfragen müssen dem/der Vorsitzenden in der Regel mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat/der Landrätin Abschriften durch das Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Der/die Anfragende ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, die Anfrage vorzutragen und zu begründen.

(4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, der/die Anfragende wünscht eine schriftliche Beantwortung. Die schriftliche Beantwortung soll im Regelfall binnen zwei Wochen erfolgen.

(5) Nach der Beantwortung erhält der/die Anfragende das Wort zu kurzen Ausführungen und Zusatzfragen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Der/die Vorsitzende kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

(8) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn sich der/die Befragte hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagsitzung zu beantworten, wenn nicht der/die Anfragende auf eine schriftliche Antwort innerhalb von 14 Kalendertagen besteht.

## § 12

### Petitionen

(1) Vorschläge, Hinweise und Beschwerden außerhalb der Einwohnerfragestunde an den Kreistag sind vom Petitionsausschuss zu behandeln. Findet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition eine Sitzung des Petitionsausschusses nicht statt, so ist dem Petenten/der Petentin ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Der Kreistag ist in der nächsten Sitzung über die vorliegenden Petitionen und die Ergebnisse zu unterrichten.

(3) Wurde eine Petition dem Landrat/der Landrätin zur weiteren Bearbeitung überwiesen, so gibt diese/r innerhalb von drei Wochen dem Petitionsausschuss schriftlich Mitteilung. Kann der Landrat/die Landrätin die festgesetzte Frist nicht einhalten, teilt er/sie die Gründe der Verzögerung und deren vermutliche Dauer mit. Der Petitionsausschuss bestimmt unter Beachtung dessen eine neue Frist.

## § 13

### Einwohneranträge

(1) Zulässige Einwohneranträge gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 14 BbgKVerf sind im nächsten Kreistag zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter/eine Vertreterin erläutert werden. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt durch den Kreisausschuss.

(2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern/Vertreterinnen des Antrags auch in den Ausschüssen Gelegenheit zu Erläuterungen zu geben.

## § 14

### Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfalle leitet der/die nächste anwesende Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, so leitet der Landrat/die Landrätin die Sitzung.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Redner/die Rednerin darf nur die zur Erörterung stehende Angelegenheit behandeln. Werden vom Redner/von der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Kreistagsbüro zwecks Fertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Dies gilt nicht für Etatreden und Berichterstattungen durch Ausschussvorsitzende.

(5) Den antragstellenden und berichterstattenden Abgeordneten steht das Wort sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Beratung zu.

(6) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie sich an der Beratung beteiligen, hat er/sie für die Dauer der Rede den Vorsitz an den Vertreter/die Vertreterin abzugeben.

(7) Dem Landrat/der Landrätin ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Soweit neben den Beigeordneten andere Dienstkräfte an der Sitzung teilnehmen, ist diesen das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.

(8) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der/die Vorsitzende die Beratung zum Tagesordnungspunkt für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

### **§ 15 Zwischenfragen**

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner/die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der Redner/die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Der/die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

### **§ 16 Persönliche Erklärungen**

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Weitere Ausführungen zum Tagesordnungspunkt sind nicht zulässig.

(2) Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.

### **§ 17 Verletzung der Ordnung**

(1) Redner oder Rednerinnen, die von der Sache abweichen, können von dem/der Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung darüber ab-

zustimmen, ob der Kreis-tag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung gerufen worden zu sein, ist unzulässig.

(3) Mit seinem/ihrem Ordnungsruf kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen worden ist, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder bei grober Verletzung der Ordnung kann der/die Vorsitzende eine/n Kreistagsabgeordnete/n des Saales verweisen. Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fort-dauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Vorsitzenden sowie sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens. Der/die Kreistagsabgeordnete soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann Kreistagsabgeordneten, die die Ordnung grob verletzen, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 5 sind dem/der Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(7) Gegen die Beschlüsse kann der/die Kreistagsabgeordnete bei dem/der Vorsitzenden des Kreistages schriftlich Beschwerde einreichen. Über die Beschwerde entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.

(8) Der/die Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

### **§ 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Kann der/die Vorsitzende die Ordnung infolge störender Unruhe nicht wieder herstellen, so unterbricht er/sie die Sitzung oder schließt sie. Kann der/die Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Besteht nach fünfzehn Minuten nicht die Möglichkeit, die Sitzung fortzusetzen, so ist sie beendet.

### **§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Anträge zur Geschäftsordnung werden angezeigt durch das Heben beider Arme. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner/eine Rednerin für und ein Redner/eine Rednerin gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner/einer Rednerin zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner/der Rednerin das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt, sofern die Bestimmungen des Abs. 4 berücksichtigt wurden. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem/einer Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der/die noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der/die Vorsitzende hat vor der Abstimmung



- a) die Namen der Redner und Rednerinnen aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- b) sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit dazu hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der/die Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## **§ 20 Schluss der Aussprache**

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- a) die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- b) der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 21 Vertagung und Unterbrechung**

(1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 19 bleibt unberührt. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Zehntels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten ist eine Auszeit zu gewähren. Die Dauer bestimmt der/die Vorsitzende des Kreistages.

## **§ 22 Abstimmungen**

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der/die Vorsitzende.

Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Antrag auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Antrag auf Aufhebung der Sitzung,
- d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- e) Antrag auf Vertagung,
- f) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Antrag auf Verweisung an die Fraktionen,
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache,
- i) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- j) Antrag auf Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
- k) Antrag auf Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Antrag auf Begrenzung der Aussprache,
- m) Antrag zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der/die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zu-

stimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen. Wenn ein Abgeordneter es fordert, muss ausgezählt werden. Das Ergebnis der Auszählung ist unmittelbar danach bekannt zu geben.

(5) Für die namentliche Abstimmung bedarf es des Antrages eines Fünftels der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion.

## **§ 23 Wahlen**

Wahlen erfolgen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 S. 5 BbgKVerf geheim, es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Enthaltungen zählen in diesem Fall wie eine Nein-Stimme.

## **§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses**

(1) Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung durch Abfragen der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest und gibt es anschließend bekannt. Soweit es erforderlich ist oder von einem/einer Abgeordneten gewünscht wird, veranlasst er/sie eine Auszählung der Stimmen.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Die Abstimmung wird sodann einmal wiederholt.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht worden ist.

(4) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt.

(5) Falls der/die Vorsitzende oder der Landrat/die Landrätin vor oder nach der Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Landkreis infolge dieses Beschlusses Schaden entstehen kann, ist namentlich abzustimmen.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei einem Losentscheid wird das Los von dem/der Vorsitzenden gezogen.

(8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

## **§ 25 Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel**

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlkabine.

(3) Gezählt werden nur die abgegebenen Stimmzettel. Wenn ein Stimmzettel nicht abgegeben wird, wird diese Stimme nicht mitgezählt; sie zählt auch nicht als Enthaltung.

(4) Stimmzettel sind ungültig, wenn

- a) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,

- b) sie unleserlich sind,
- c) sie mehrdeutig sind,
- d) sie Zusätze enthalten,
- e) sie durchgestrichen sind

oder

- f) bei einer Wahl mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird.

(5) Eine Stimmenthaltung ist gegeben,

- a) wenn der Stimmzettel unbeschriftet oder nicht gekennzeichnet ist oder
- b) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass der Abstimmungsberechtigte sich der Stimme enthält.

(6) Die Stimmzettel werden durch je eine/n Kreistagsabgeordnete/n der Kreistagsfraktionen ausgezählt. Über das Ergebnis ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die von diesen Abgeordneten zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

## § 26

### Ton- und Bildübertragung, Ton- und Bildaufzeichnung

(1) Sofern Medienvertreter/innen die Zulassung von Ton- oder Bildübertragungen oder die Fertigung von Ton- oder Bildaufzeichnungen wünschen, fragt der/die Vorsitzende des Kreistages vor der Feststellung der Tagesordnung, ob hiergegen Bedenken bestehen. Eine Übertragung oder Aufzeichnung ist zulässig, wenn sich die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dafür ausspricht.

(2) Ton- und Bildübertragungen der Verwaltung in andere Räume der Kreisverwaltung während einer laufenden Sitzung sind zulässig, um damit eine größere Öffentlichkeit herzustellen.

(3) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind zulässig. Sie sind nach der folgenden Sitzung zu löschen.

## § 27

### Sitzungs- und Beschlussniederschriften

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie muss enthalten

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, evtl. Unterbrechungen,
- b) Namen der anwesenden Kreistagsabgeordneten sowie der fehlenden Kreistagsabgeordneten mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung gefehlt haben,
- c) verspätetes Kommen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch Kreistagsabgeordnete,
- d) die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Kreistages mit Hinweis auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt,
- e) Namen der geladenen Mitarbeiter/innen der Verwaltung,
- f) die beschlossene Tagesordnung,
- g) die gestellten Anträge,
- h) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- i) den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses und eines Hinweises, falls ein/e Kreistagsabgeordnete/r aufgrund von Regelungen der BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen hat,
- j) bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens,
- k) Ordnungsmaßnahmen,
- l) bei namentlicher Abstimmung, wie jede/r Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
- m) bei Wahlen das Wahlergebnis sowie die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen.

(3) Jede/r Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass bestimmte Ausführungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Die Niederschrift ist dem/der Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen zur Unterschrift vorzulegen. Die Niederschrift ist jedem und jeder Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin innerhalb von drei Wochen nach Unterzeichnung zu übersenden. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Niederschrift keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(6) Die Niederschrift kann den Abgeordneten auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Dies entbindet allerdings nicht von der Übersendung der Niederschrift in Papierform.

(7) Die Niederschrift kann in elektronischer Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon ist die Niederschrift zum nichtöffentlichen Teil einer Kreistagsitzung. Dies gilt insbesondere dann, wenn im nichtöffentlichen Teil personen- oder unternehmensbezogene Daten (Betriebsgeheimnisse) erörtert wurden.

## § 28

### Ausschüsse

(1) Für die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse und Unterausschüsse gelten die gesetzlichen und die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- a) An die Stelle des/der Vorsitzenden des Kreistages tritt bei den Ausschüssen der/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.
- b) Wenn aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von den Fraktionen ein/e Ausschussvorsitzende/r nicht benannt werden oder eine Fraktion das ihr zustehende Vorschlagsrecht für den Vorsitz in einem Ausschuss nicht wahrnehmen konnte, beruft der/die Vorsitzende des Kreistages die erste Sitzung des Ausschusses ein. Diese Sitzung wird vom ältesten Ausschussmitglied geleitet. Die dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitglieder wählen den/die Ausschussvorsitzende/n.
- c) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses fest.
- d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es seine Vertretung, soweit eine solche benannt wurde, zu unterrichten und ihr die Unterlagen zu übermitteln. Es kann auch stattdessen das Kreistagsbüro um Benachrichtigung bitten.
- e) Ausfertigungen der Vorlagen und Niederschriften für bzw. über die Ausschusssitzungen sind außer den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses auch dem/der Vorsitzenden des Kreistages, dessen/deren Vertreter/Vertreterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat/der Landrätin zu übersenden. Die Kreistagsabgeordneten erhalten die Einladungen für Ausschusssitzungen per E-Mail zur Information.
- f) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist, sofern eine Wahlkabine nicht zur Verfügung steht, die geheime Stimmabgabe in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.

(2) Der Kreisausschuss und die freiwilligen Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch schriftliche Verzichtserklärung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages. Die Fraktionen, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden, sind befugt, gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf ihre Ausschussmitglieder oder deren Vertreter jederzeit auszutauschen. Der Austausch wird wirksam mit Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages, es sei denn, die Fraktion benennt einen späteren Zeitpunkt.

(4) Ausschüsse können ihre/n Vorsitzende/n damit beauftragen, die Position des Ausschusses zu einem Tagesordnungspunkt im Kreistag oder im

Kreisausschuss vorzutragen. Ausschüsse können ihre/n Vorsitzende/n damit beauftragen, Positionen des Ausschusses als Antrag im Kreistag oder Kreisausschuss einzubringen. In diesem Falle wird im Antrag kenntlich gemacht, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht in der Eigenschaft als Abgeordnete/r bzw. namens einer Fraktion, sondern im Auftrage des Ausschusses den Antrag stellt.

## § 29

### Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Kraft gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Kreistag bekannt zu geben und können frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages behandelt werden.

## § 30

### Geschlechtergerechte Sprache

Gemäß § 13 LGG ist in Vorlagen und Veröffentlichungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Insbesondere bei Funktionsbezeichnungen sind die weibliche und die männliche oder die geschlechtsneutrale Form zu verwenden.

## § 31

### Drucksachen am Ende der Wahlperiode

(1) In der letzten Sitzung des Kreistages vor Ende der Wahlperiode hat der Landrat/die Landrätin in einer Vorlage die bis dahin unerledigten Beschlüsse des Kreistages und Anfragen dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Drucksachen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingereicht worden sind, nicht erledigt wurden, sind dem neu gewählten Kreistag vorzulegen.

## § 32

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 04.12.2008 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

*Bad Belzig, den 15.10.2014*

*Große  
Vorsitzender des Kreistages  
- DS -*

## Jahresabschluss 2011 des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 82 (4) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag Potsdam-Mittelmark am 09.10.2014 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2011 des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Beschluss-Nr. 2014V/050, bestätigt. Gleichzeitig wurde mit Beschluss-Nr. 2014V/051 die Entlastung des Landrates erteilt.

Aufgrund des § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird bekannt gemacht, dass jeder bis zum 09.01.2015 während der Geschäftszeiten im Landratsamt in Bad Belzig, Papendorfer Weg 1, Zimmer 234 Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

## Ende des amtlichen Teils

### Landkreis Potsdam-Mittelmark

#### **Mietwerterhebung 2014 im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Landkreis ermittelt angemessene Unterkunftskosten neu - die Teilnahme ist auch Online möglich!**

Wie viel darf eine Mietwohnung kosten, um als „angemessen“ zu gelten? Diese Frage ist wichtig, wenn das Jobcenter die Miete im Rahmen der Grundsicherung bezahlt. Seit der letzten Erhebung des Mietniveaus im Jahr 2011 hat sich der Wohnungsmarkt in einigen Gemeinden in Potsdam-Mittelmark verändert. Deshalb lässt der Landkreis nun erneut ermitteln, wie hoch die sogenannten angemessenen - und damit vertretbaren - Kosten der Unterkunft aktuell im Kreisgebiet sind.

Dazu hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark die Unternehmensberatung Rödl & Partner beauftragt, die einen so genannten „grundsicherungsrelevanten Mietspiegel“ erstellen wird. Die Fragebögen sind per Post an die Bürgerinnen und Bürger verschickt worden.

Mithilfe der Bürger benötigt

In das Konzept fließen viele unterschiedliche - stets aber anonymisierte - Daten ein. Um die angemessene Miethöhe möglichst genau abzubilden, ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark auch auf die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. In den kommenden Wochen wird die Kreisverwaltung deshalb eine Vielzahl von Mietern, Vermietern und Wohnungsunternehmen anschreiben, um über einen Fragebogen Informationen zur jeweiligen Miethöhe zu erhalten. Es werden keine personenbezogenen Daten gesammelt. Lediglich Wohnungsdaten werden benötigt.

Mit den Daten wird ein schlüssiges Konzept erarbeitet, das mathematisch-statistischen Kriterien genügt. Daraus wird anschließend der sogenannte „grundsicherungsrelevante Mietspiegel“ abgeleitet, der das tatsächliche Mietniveau für Wohnungen des einfachen und grundlegenden Standards im Landkreis abbildet. Basierend auf dieser Grundlage werden dann die neuen Richtlinien ermittelt, nach denen der Landkreis Potsdam-Mittelmark künftig die Kosten der Unterkunft für Hartz-IV- und Grundsicherungsempfänger übernimmt.

Online-Teilnahme – Hier gelangen Sie zum Online-Fragebogen:  
<http://pm.e-erhebung.de>

**Gesundheitsamt Potsdam-Mittelmark informiert:**

## Information zur Grippezeit 2014/2015

Eine Grippe ist eine viel ernstere Erkrankung als eine Erkältung. Sie wird durch sogenannte Influenzaviren verursacht und dauert in unkomplizierten Verläufen 5 – 7 Tage.

Eine Grippeinfektion geht häufig mit plötzlich auftretendem Fieber einher, typischerweise begleitet von einem starken Krankheitsgefühl, trockenem Husten und heftigen Kopf-, Muskel- und Gliederschmerzen.

Insbesondere für Personen mit Vorerkrankungen ist es wichtig, sich vor der nächsten Grippezeit rechtzeitig durch eine Gripeschutzimpfung zu

schützen. Denn Personen mit chronischen Erkrankungen haben ein besonders hohes Risiko für schwere oder sogar lebensbedrohliche Verläufe. Das gilt unabhängig vom Alter für junge und ältere Menschen. Daher empfiehlt die ständige Impfkommission (STIKO) die Impfung gegen Grippe insbesondere für diesen Personenkreis.

Impfstoffe gegen die saisonale Grippe gibt es schon seit vielen Jahren. Sie sind in zahlreichen Studien getestet, nebenwirkungsarm und haben sich in millionenfacher Anwendung bewährt. Da sich das Grippevirus leicht ändern kann, werden die Impfstoffe jedes Jahr durch die Experten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angepasst, damit ein bestmöglicher Schutz erzielt werden kann.

Immer nützlich ist hygienisches Verhalten. Denn Grippeviren sind sehr ansteckend. Die Impfung gegen Grippe bietet den wirksamsten Schutz. Ergänzend kann man mit einfachen hygienischen Maßnahmen das Ansteckungsrisiko verhindern. Dazu gehört mehrmals tägliches Waschen der Hände. Husten und Niesen sollten nicht in die Hand geschehen, sondern in die Armbeuge oder in Einmaltaschentüchern. Diese sollten nach einmaligem Gebrauch sofort entsorgt werden.

Lassen Sie sich am besten rechtzeitig vor Beginn der Grippezeit im Oktober oder November impfen. Es dauert ca. 14 Tage, ehe der Schutz voll aufgebaut ist. Eine einmalige Impfung bietet einen ausreichenden Schutz für eine gesamte Grippezeit. Die Impfungen werden in der Regel in den hausärztlichen, allgemeinmedizinischen, internistischen, frauenärztlichen und kinderärztlichen Praxen durchgeführt. Die Kosten einer Grippeimpfung werden für Personen, für die eine Impfung empfohlen wird, von der Krankenkasse übernommen.

## Stellenanzeige

### Wir suchen Dich!

Du möchtest Dich sozial engagieren?

Im Johanniter-Quartier Potsdam suchen wir für den Bereich Concierge

### Freiwillige im Sozialen Jahr (FSJ)

**Dein Aufgabengebiet:**

- Erster Ansprechpartner für unsere Mieter, Interessenten und Gäste
- Unterstützung und Hilfestellung bei Fragen und Wünschen der Mieter
- Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter bei Büro- und Verwaltungstätigkeiten
- Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit im Haus

**Das bieten wir Dir:**

- Aufnahme in ein freundliches, engagiertes Team
- Taschen- und Kleidergeld
- Erstattung der Fahrtkosten
- 5 Wochen bezahlte Weiterbildung

**Das erwarten wir von Dir:**

- Freude am Umgang mit (älteren) Menschen
- Volljährigkeit; Führerschein wünschenswert, nicht Bedingung
- Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Höflichkeit
- Teamfähigkeit, Selbstsicherheit, Selbstständigkeit
- Bereitschaft zum Wochenenddienst (Sa/So 8-12 Uhr) mit Freizeitausgleich

Bei Interesse bitte Bewerbung an:

**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.**

**Johanniter-Quartier Potsdam**

**Kastanienallee 22B, 14471 Potsdam**

**Frau Ingra Heise**

**Tel. 0331 23623-130**

**johanniter-quartier@johanniter.de**



## Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

### Monat November 2014

04. November 2014	<b>Potsdam</b> , Centrum für Technologie, David-Gilly-Str. 1	11.00 bis 14.00 Uhr
04. November 2014	<b>Michendorf</b> , Gemeindezentrum, Potsdamer Str. 64	15.00 bis 19.00 Uhr
06. November 2014	<b>Potsdam</b> , Behördenzentrum, Haus 15, H.-Mann-Allee 103	07.30 bis 10.00 Uhr
11. November 2014	<b>Golzow</b> , Schule Golzow, Str. d. Freundschaft 17	15.30 bis 19.00 Uhr
12. November 2014	<b>Potsdam</b> , Agentur für Arbeit Potsdam, Horstweg 102-108	10.00 bis 14.00 Uhr
18. November 2014	<b>Teltow</b> , Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15.00 bis 19.00 Uhr
19. November 2014	<b>Potsdam</b> , Uni Am Neuen Palais, Am Neuen Palais 10	10.00 bis 15.00 Uhr
20. November 2014	<b>Potsdam</b> , Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24	15.00 bis 18.30 Uhr
22. November 2014	<b>Stahnsdorf</b> , FIT 2000, Grüner Weg 3-5	09.30 bis 12.00 Uhr
22. November 2014	<b>Beelitz</b> , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	09.00 bis 13.00 Uhr
27. November 2014	<b>Treuenbrietzen</b> , Bürgerhaus, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr
27. November 2014	<b>Werder</b> , Schule Werder, Unter Den Linden 11	15.00 bis 18.30 Uhr
28. November 2014	<b>Groß Kreutz</b> , Feuerwehrgerätehaus, Bochower Str. 26	14.30 bis 19.00 Uhr
28. November 2014	<b>Glindow</b> , Grundschule Glindow, Glindower Dorfstr. 1	15.00 bis 18.30 Uhr

**ACHTUNG –  
NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!**

**Öffnungszeiten im  
DRK-Blutspendeinstitut:**

**DRK-Blutspende-  
institut Potsdam  
Charlottenstraße 72, Haus I,  
Eingang Hebbelstraße 1  
14467 Potsdam  
(neues Ärztehaus gegenüber  
der Poliklinik)  
Telefon-Nummer: 0331-2846-0**

**Montag und Freitag  
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und  
Donnerstag  
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat  
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-  
spende möglich!  
Das Parkhaus ist für Blut-  
spender kostenfrei!**

